

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Giengen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

### 1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 1.1 Die Stadtwerke Giengen GmbH liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der Stadtwerke Giengen GmbH sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 8 Abs. 5 AVBWasserV vorgelegt wird, auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

- 1.2 Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Giengen GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Giengen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Giengen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 1.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### 2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage/Regenwasseranlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

### 3. Zu § 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

- 3.1 Bei besonderen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck ist es Sache des Kunden, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Löschwasser.
- 3.2 Veränderungen in der Kundenanlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschalteten Vorratsbehältern an das Versorgungsnetz anzuschließen.

### 4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Giengen GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

### 5. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Giengen GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Giengen GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Zur Berechnung des Baukostenzuschusses wird auf das Preisblatt für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Giengen GmbH zu der AVBWasserV verwiesen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

## 6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

6.1 Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan. Die Stadtwerke Giengen GmbH legt den Einbauort fest.

6.2 Jedes Grundstück soll einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

6.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

6.4 Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung der Stadtwerke Giengen GmbH untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der Stadtwerke Giengen GmbH rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten.

Die Stadtwerke Giengen GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von der Stadtwerke Giengen GmbH im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist die Stadtwerke Giengen GmbH zu unterrichten.

6.5 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Giengen GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt pauschal.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

6.6 Die Stadtwerke Giengen GmbH behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen.

6.7 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

## 7. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

Die Stadtwerke Giengen GmbH kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Kunde den auf seinem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt.

Der im Eigentum des Kunden liegende Teil des Hausanschlusses wird auf dessen Kosten unterhalten, instandgesetzt und erneuert.

Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 50 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen.

7.2 Wenn bei Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßengeländes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung das Eigentum an der Leitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Hausanschlussleitung, Schacht und Wasserzähleranlage) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## 8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund durch die Messeinrichtung erfasstes Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses zu bezahlen.

Ist keine Messeinrichtung vorhanden, welche die austretende Wassermenge mit erfasst, kann die Stadtwerke Giengen GmbH die Verlustmenge schätzen.

## 9. Zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch jedes in das Installateur Verzeichnis der Stadtwerke Giengen GmbH eingetragenes Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Stadtwerke Giengen GmbH an die Zähleranlage angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

## 10. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Bei Austausch von als Erder oder Schutzleiter benutzten Anschlussleitungen in nichtmetallische Werkstoffe trägt der Kunde die Kosten für alle erforderlichen elektrischen Umrüstungen in seinem Grundstück.

## 11. Zu § 18 AVBWasserV – Messung

11.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

11.2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend bei unbefugtem Austausch einer Messeinrichtung ungeachtet der Herkunft des Fremdzählers. Die Kosten zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit gehen zu Lasten des Kunden.

## 12. Zu § 20 AVBWasserV – Ablesung

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von der Stadtwerke Giengen GmbH festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei der Stadtwerke Giengen GmbH in Auftrag zu geben.

Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden (Wohnungsverwaltungsgesellschaften, Groß- und Sonderabnehmer) sind vertraglich zu vereinbaren. Die Stadtwerke Giengen GmbH ist berechtigt, die durch Sonderablesung entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## 13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers

13.1 Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über Messeinrichtung.

Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke müssen bei der Stadtwerke Giengen GmbH gegen Entgelt ausgeliehen werden.

13.2 Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der Stadtwerke Giengen GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

13.3 Die Stadtwerke Giengen GmbH schließt mit dem Antragsteller einen zeitlich befristeten Vertrag ab und bestimmt den zu nutzenden Hydrant.

13.4 Zur Herstellung eines Bauanschlusses kann die Stadtwerke Giengen GmbH bei nicht rechtzeitiger Beantragung die Durchführung der Erd- und Straßenbauarbeiten einschließlich Einholung notwendiger Genehmigungen vom Antragsteller verlangen.

## 14. Zu § 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

14.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate, Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Stadtwerke Giengen GmbH vorbehalten.

Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

14.2 Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

## 15. Zu § 32 AVBWasserV – Laufzeit, Kündigung

15.1 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der Stadtwerke Giengen GmbH daraus entstehende Kosten für die Absperrung und Wiederinbetriebsetzung sowie der Grundpreis sind vom Kunden zu tragen.

15.2 Bei einem Wechsel in der Person des Kunden ist der Stadtwerke Giengen GmbH der Termin des Wechsels und der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand in einer von beiden betroffenen Personen unterschriebener Mitteilung anzuzeigen.

Der ausscheidende Kunde erhält eine Schlussrechnung. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht haften der alte und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch.

## 16. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen ergeben, kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

## 17. Änderungen

17.1 Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die Stadtwerke Giengen GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden.

17.2 Erfordert des Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

## 18. Änderungen

Vorstehende Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Giengen GmbH (zuletzt geändert am 1. August 2008) treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.